

Allgemeine Geschäftsbedingungen ITU Dienstleistungen GmbH

1. Allgemein

Die vorliegenden AGB gelten als ausschließlich vereinbart.
Die Geltung weiterer oder anderer AGB bedürfen einer individuellen Vereinbarung mit Fa. ITU.

2. Vertragsgegenstand und Vertragsdauer

Fa. ITU stellt dem Kunden auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eigene Mitarbeiter auf Zeit zur Verfügung. Für den Bereich der vom Mitarbeiter zu verrichtenden Arbeiten geht das Weisungsrecht für die Zeit der Überlassung auf den Kunden über, im Übrigen verbleibt es bei Fa. ITU als alleinigem Arbeitgeber des Mitarbeiters. Der Abschluss arbeitsvertraglicher Regelungen mit dem Mitarbeiter bzw. deren Änderung oder Ergänzung ist in dieser Zeit allein Fa. ITU vorbehalten. Vertragliche Beziehungen zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden bestehen nicht.

Die Arbeitnehmerüberlassungsverträge können durch beide Seiten mit einer Frist von 3 Tagen beginnend mit dem nächsten Arbeitstag schriftlich gekündigt werden.

3. Übernahme von Mitarbeitern

Sollte die Fachkraft während oder innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung einer Arbeitnehmerüberlassung gem. § 1 ABS. 1 AÜG ein Arbeitsverhältnis oder einen sonstigen Dienst- oder Werkvertrag mit dem Auftraggeber oder ein mit ihm gesellschafts- oder konzernrechtlich verbundenes Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff AktG begründen, gilt die Fachkraft als von der ITU Industrie & Umwelttechnik Dienstleistungen GmbH vermittelt. In diesem Fall steht der ITU Industrie & Umwelttechnik Dienstleistungen GmbH gegenüber dem Auftraggeber ein Vermittlungshonorar zu, das von der zwischen dem Auftraggeber bzw. dem verbundenen Unternehmen und der Fachkraft vereinbarten Jahresbruttovergütung abhängig ist. Die Jahresbruttovergütung umfasst neben dem für die Arbeitsleistung für den Zeitraum eines Kalenderjahres geschuldeten Bruttoentgelt (Lohn/Gehalt) auch etwaige der Fachkraft zustehende Sonder- und Einmalzahlungen, Gewinn- und Ertragsbeteiligungen, Provisionen, Tantiemen, Aufwendungserstattungen sowie geldwerte Vorteile und Sachbezüge, jeweils brutto. Soweit Ergebnis- oder zielabhängige Vergütungsbestandteile vereinbart werden, ist für die Berechnung der Vermittlungsvergütung von der ITU Industrie & Umwelttechnik Dienstleistungen GmbH von einer optimalen bzw. vollen Ergebnis- oder Zielerreichung auszugehen. Das Vermittlungshonorar verringert sich für jeden vollen Monat, den die Fachkraft vor dem Beginn des Vertragsverhältnisses gem. Satz 1 an den Auftraggeber überlassen wurde, um 1/12tel. Sofern der Auftraggeber nachweist, dass der Aufwand für die Gewinnung einer Ersatzkraft für die gemäß Satz 1 übernommene Fachkraft geringer ist, als die vereinbarte Vermittlungsvergütung, verringert sich diese um 50 % mindestens jedoch auf den Betrag, der dem Aufwand für die Gewinnung einer vergleichbaren Ersatzkraft entspricht. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Vermittlungsvergütung in Höhe von 18 % der Jahresbruttovergütung als vereinbart.

Die Jahresbruttovergütung umfasst neben dem für die Arbeitsleistung für den Zeitraum eines Kalenderjahres geschuldeten Bruttoentgelt (Lohn/Gehalt) auch etwaige der Fachkraft nach Maßgabe zustehende Sonder- und Einmalzahlungen, Gewinn- und Ertragsbeteiligungen, Provisionen, Tantiemen Aufwendungserstattungen sowie geldwerte Vorteile und Sachbezüge jeweils brutto. Soweit ergebnis- oder zielabhängige Vermittlungsbestandteile vereinbart werden, ist für die Berechnung der Vermittlungsvergütung von der ITU Industrie & Umwelttechnik Dienstleistungen GmbH von einer optimalen bzw. vollen Ergebnis- oder Zielerreichung auszugehen. Sofern sich die Jahresbruttovergütung innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der Tätigkeit der Fachkraft für den Auftraggeber erhöht, steht der ITU Industrie & Umwelttechnik Dienstleistungen GmbH das Recht zu, eine Neuberechnung der Vermittlungsvergütung auf Grundlage der erhöhten Jahresbruttovergütung zu verlangen.

4. Arbeitsschutz

Der Einsatz des Mitarbeiters erfolgt auf dem vom Kunden vor der Überlassung bezeichneten Arbeitsplatz. Der Kunde informiert Fa. ITU vor Einsatzbeginn über alle wesentlichen Tätig-

keitsmerkmale, insbesondere über die für die Ausführung der geforderten Tätigkeit notwendige Qualifikation, über notwendige Schutzmittel und arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen.

Eine Umsetzung des Mitarbeiters auf einen anderen Arbeitsplatz ist nur im Einvernehmen mit Fa. ITU gestattet.

Der Kunde belehrt den Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie über spezielle Gefahren am Einsatzort und fertigt darüber eine vom Mitarbeiter zu unterschreibende Notiz an. Der Kunde stellt die Sicherheit der von den ihm zur Verfügung gestellten Arbeitsplätzen sicher und überwacht das Tragen von Schutzmitteln und die arbeitsmedizinische Vorsorge. Der Kunde gewährleistet den Datenschutz der ihm überlassenen persönlichen Mitarbeiterdaten.

Er verpflichtet sich, den überlassenen Mitarbeiter nur innerhalb der gesetzlich zulässigen zeitlichen Grenzen zu beschäftigen. Möglicherweise erforderliche Ausnahmegenehmigungen sind von ihm zu beschaffen. Er gewährt Mitarbeitern von Fa. ITU während der Arbeitszeit jederzeit Zutritt zum Arbeitsplatz.

5. Abmeldepflicht

Gemäß § 28a SGB IV ist der Kunde verpflichtet, Beginn und Ende der Überlassung zu melden. Fa. ITU stellt die entsprechenden Vordrucke zur Verfügung.

6. Abrechnung

Die Vergütung des entsandten Mitarbeiters erfolgt ausschließlich durch Fa. ITU. Der Mitarbeiter ist nicht berechtigt, Vorschüsse oder irgendwelche Zahlungen vom Kunden entgegenzunehmen. Soweit nicht anders vereinbart, werden geleistete Arbeitsstunden wöchentlich abgerechnet.

Unsere Forderungen sind sofort zur Zahlung fällig.

7. Vergütung und Zulagen

Überstunden, Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit werden mit folgenden Zuschlägen berechnet:

Arbeitsstunden an Werktagen für die ersten beiden Überstunden: 25 %.

Für die folgenden Überstunden: 40 %.

Arbeitsstunden an Sonntagen: 100 %.

Arbeitsstunden an Feiertagen: 150 %.

Arbeitsstunden von 20 Uhr bis 6 Uhr (Nachtarbeit): 25%

Sonstige Zulagen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

8. Datenschutz

Alle Mitarbeiter von Fa. ITU sind zur Geheimhaltung der Geschäftsangelegenheiten des Kunden verpflichtet. Der entsandte Mitarbeiter ist von Fa. ITU auf seine berufliche Eignung geprüft und einer bestimmten Berufsgruppe zugeordnet worden. Er wird beim Kunden lediglich im Rahmen der in Auftrag gegebenen Tätigkeit als Arbeitnehmer überlassen und darf daher nur diejenigen Geräte, Maschinen, Werkzeuge usw. verwenden oder bedienen, die zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich sind.

9. Haftung

Fa. ITU kann in keinem Fall eine Haftpflicht übernehmen, soweit ein überlassener Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen betraut wird. Fa. ITU übernimmt keine Haftung für vom Kunden an den Mitarbeiter überlassenes Werkzeug.

10. Auswahl und Austausch der Mitarbeiter

Der Kunde verpflichtet sich, sich insbesondere zum Beginn des Einsatzes von der Eignung und der Qualifikation des Mitarbeiters für den konkreten Arbeitseinsatz zu überzeugen. Beanstandungen sind am Tage der Feststellung, spätestens binnen 1 Woche nach Einsatzbeginn ausschließlich an Fa. ITU zu richten.

Fa. ITU hat dann das Recht, den Mangel abzustellen, einen anderen Mitarbeiter einzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Schadenersatzansprüche auch mittelbare und Folgeschäden sind ausgeschlossen. Reklamationen,

Allgemeine Geschäftsbedingungen ITU Dienstleistungen GmbH

die später als eine Woche nach Entstehung bei Fa. ITU eingehen, können keinerlei Ansprüche mehr begründen. Von Fa. ITU überlassene Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von Reklamationen nicht befugt.

Fa. ITU ist berechtigt, aus organisatorischen, arbeitsrechtlichen oder gesetzlichen Gründen den überlassenen Mitarbeiter abzuziehen und/oder anderweitig einzusetzen.

Fa. ITU ist berechtigt, die abgeleisteten Arbeitszeiten wöchentlich abzurechnen. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 8 % p.A. auf den noch offenstehenden Betrag berechnet. Aufrechnungen oder Zurückbehaltungen sind nur mit bzw. aufgrund von gerichtlich festgestellten oder unstreitigen Gegenforderungen möglich.

11. Sonstiges

Bei Verzögerungen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt anderer unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches von Fa. ITU liegen, wird Fa. ITU für die Zeit des Hindernisses von der Leistung freigestellt, soweit solche Hindernisse nachweislich den Einsatz von Zeitpersonal verhindern.

Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teile der übrigen Bestimmungen.

12. Gerichtsstand

Sofern der Auftraggeber Vollkaufmann ist, gilt als Gerichtsstand Kiel.

Stand 09.03.2012